



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.623/3-V/2/85

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung Landtag
Poststelle

17. MAI 1985

GG - 8

Beerb.: Beilagen
Stempel

(GZ. 140/A - 1/16 - 1985)

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom
G-8-1985
21. März 1985

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. März 1985, mit dem das Niederösterreichische Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1985 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

In der Z 11 wird festgelegt, daß für Gemeinden mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten vier Personalvertreter unter Fortzahlung ihrer laufenden Bezüge vom Dienst freizustellen sind. Gemäß § 25 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 133/1967 sind im Bereiche eines jeden Zentralausschusses jedenfalls ein Bediensteter, bei mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten zwei, bei mehr als 3000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für je weitere 3000 wahlberechtigte Bedienstete ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freizustellen.

